



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 02.03.2021

Afghane ersticht Ex-Frau im Bus – Hintergrund? 2. Nachfrage

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 04.02.2021 betreffend „Afghane ersticht Ex-Frau im Bus – Hintergrund? Nachfrage“ handelt es sich bei dem Tatverdächtigen Afghanen um keinen anerkannten Asylbewerber. Dem Mann sei auf Grundlage des § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein Aufenthaltstitel erteilt worden. Gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 vorliegt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Handelt es sich bei dem o.g. Mann um einen abgelehnten Asylbewerber? 2
2. Wann wurde über seinen Asylantrag entschieden? 2
- 3.1 Trifft der Umstand auf den hier vorliegenden Fall zu, dass die Abschiebung des Mannes zum Tatzeitpunkt ausgesetzt war, da eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, da dem Betroffenen im Heimatland Afghanistan nach Ansicht der zuständigen Behörde eine Verfolgung oder ein anderer schwerer Schaden, etwa die Todesstrafe, Folter oder Krieg, gedroht hätte? 2
- 3.2 Falls ja, wieso wurde ausgerechnet dieser Mann nicht abgeschoben, wo doch im Zeitraum von 2015 bis heute regelmäßig Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt wurden? 2
- 3.3 Falls nein, welche Umstände lagen im Detail vor, die dazu führten, dass der Mann zum Tatzeitpunkt nicht bereits abgeschoben worden war? 2
- 4.1 War der Mann vollziehbar ausreisepflichtig? 2
- 4.2 Wann ja, seit wann? 2
- 4.3 War der Mann im Besitz einer sog. Duldung? 2
- 5.1 Warum wurde der Mann, wenn nicht in sein Heimatland, nicht in das Land zurückgeschoben, über das er im Jahre 2015 über den Landweg, vgl. Drs. 18/9586, nach Deutschland einreiste? 3
- 5.2 Über welchen sicheren, an Deutschland grenzenden Drittstaat reiste der Mann im Jahre 2015 auf dem Landweg ein? 3
- 5.3 Warum wurde der Mann nicht gemäß den Dublin-Übereinkommen bzw. -Verordnungen in dasjenige Land der Europäischen Gemeinschaft überstellt, auf dem er zuerst europäischen Boden betrat? 3
- 6.1 Welcher Staat war für den Asylantrag des Mannes gem. der Dublin-Verordnungen zuständig? 3
- 6.2 Auf welcher Rechtsgrundlage basierte die Zuständigkeit des unter 6.1 betroffenen Staates? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.1 Mächte in dem hier vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland von ihrem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch? 3
- 7.2 Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basierte dieses sog. Selbsteintrittsrecht? 3
8. Ist das Urteil gegen den Mann wegen Mordes mittlerweile rechtskräftig? 3

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 06.04.2021

1. Handelt es sich bei dem o.g. Mann um einen abgelehnten Asylbewerber?

Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat ein Abschiebungsverbot festgestellt. Der Asylantrag des Betroffenen wurde demnach nicht vollumfänglich abgelehnt.

2. Wann wurde über seinen Asylantrag entschieden?

Über seinen Asylantrag wurde im Oktober 2016 entschieden.

3.1 Trifft der Umstand auf den hier vorliegenden Fall zu, dass die Abschiebung des Mannes zum Tatzeitpunkt ausgesetzt war, da eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, da dem Betroffenen im Heimatland Afghanistan nach Ansicht der zuständigen Behörde eine Verfolgung oder ein anderer schwerer Schaden, etwa die Todesstrafe, Folter oder Krieg, gedroht hätte?

3.2 Falls ja, wieso wurde ausgerechnet dieser Mann nicht abgeschoben, wo doch im Zeitraum von 2015 bis heute regelmäßig Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt wurden?

3.3 Falls nein, welche Umstände lagen im Detail vor, die dazu führten, dass der Mann zum Tatzeitpunkt nicht bereits abgeschoben worden war?

4.1 War der Mann vollziehbar ausreisepflichtig?

4.2 Wann ja, seit wann?

4.3 War der Mann im Besitz einer sog. Duldung?

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.08.2020 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers vom 07.07.2020 (Drs. 18/9586 vom 09.10.2020) wird verwiesen. Als Inhaber eines Aufenthaltstitels war der Betroffene zum Tatzeitpunkt nicht ausreisepflichtig.

- 5.1 **Warum wurde der Mann, wenn nicht in sein Heimatland, nicht in das Land zurückgeschoben, über das er im Jahre 2015 über den Landweg, vgl. Drs. 18/9586, nach Deutschland einreiste?**
- 5.2 **Über welchen sicheren, an Deutschland grenzenden Drittstaat reiste der Mann im Jahre 2015 auf dem Landweg ein?**
- 5.3 **Warum wurde der Mann nicht gemäß den Dublin-Übereinkommen bzw. -Verordnungen in dasjenige Land der Europäischen Gemeinschaft überstellt, auf dem er zuerst europäischen Boden betrat?**
- 6.1 **Welcher Staat war für den Asylantrag des Mannes gem. der Dublin-Verordnungen zuständig?**
- 6.2 **Auf welcher Rechtsgrundlage basierte die Zuständigkeit des unter 6.1 betroffenen Staates?**
- 7.1 **Machte in dem hier vorliegenden Fall die Bundesrepublik Deutschland von ihrem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch?**
- 7.2 **Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basierte dieses sog. Selbsteintrittsrecht?**

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens liegt beim BAMF. Zu dessen Ergebnis wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Betroffene ist nach eigenen Angaben über die sog. Balkanroute in das Bundesgebiet eingereist. Nähere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

8. Ist das Urteil gegen den Mann wegen Mordes mittlerweile rechtskräftig?

Das Urteil des Landgerichts Kempten aus dem Februar 2021 ist nicht rechtskräftig, da der Angeklagte Revision eingelegt hat, über die bislang noch nicht entschieden wurde.